

Übungsfall Nr. 2a Verwaltungsrecht

Sachverhalt:

Der junge Kneipenwirt Friedrich Frosch betreibt eine kleine Kneipe in der Cottbusser Innenstadt. Ihm wurde im vergangenen Jahr eine Gaststättenerlaubnis gem. § 2 GastG erteilt. Seit zwei Monaten ist Friedrich Frosch von seiner Freundin, die er eigentlich heiraten wollte, getrennt. Weil er den Kummer nicht erträgt versucht er seitdem seinen Schmerz mit dem Alkohol zu betäuben. Er wurde mehrfach betrunken in seinem Gastraum vorgefunden auch während der Öffnungszeiten, so dass jeder ungehinderten Zugang zu alkoholischen Getränken hatte. Alle Bemühungen ihn vom Alkohol zu befreien schlugen fehl. F ist auch gar nicht an einer Therapie interessiert, sondern will lieber seinen Kummer ertränken.

Die zuständige Behörde widerruft die erteilte Genehmigung und untersagt ihm die weitere Gewerbeausübung. Nachdem sie sich seine Version der Dinge angehört hat. F findet seinen Zustand als völlig normal, tragische und unglückliche Liebe müsse es schließlich auch geben.

Der schriftliche Widerrufsbescheid wurde dem F am 22.12 2011 zugestellt. Die Behörde hat ihre Entscheidung auch ausführlich begründet.

Ist der Bescheid rechtmäßig?

Hinweis: Es sind nur die Normen des Gaststättengesetzes des Bundes anzuwenden, keine landesrechtlichen oder gewerberechtl. Vorschriften.

Gesetzestexte:

§ 15 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 vorlagen.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 rechtfertigen würden.

(3) Sie kann widerrufen werden, wenn

- 1. der Gewerbetreibende oder sein Stellvertreter die Betriebsart, für welche die Erlaubnis erteilt worden ist, unbefugt ändert, andere als die zugelassenen Räume zum Betrieb verwendet oder nicht zugelassene Getränke oder Speisen verabreicht oder sonstige inhaltliche Beschränkungen der Erlaubnis nicht beachtet,...

§ 4 ¹ Versagungsgründe

(1) ¹Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

- 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere dem Trunke ergeben ist oder befürchten läßt, daß er Unerfahrene, Leichtsinnige oder Willensschwache ausbeuten wird oder dem Alkoholmißbrauch, verbotenem Glücksspiel, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit Vorschub leisten wird oder die Vorschriften des Gesundheits- oder Lebensmittelrechts, des Arbeits- oder Jugendschutzes nicht einhalten wird,...

Lösung Übungsfall Nr. 2a

Zu prüfen ist, ob der Widerruf der Gaststättenerlaubnis rechtmäßig ist. Der Widerruf ist rechtmäßig, wenn er auf einer ordnungsgemäßen Ermächtigungsgrundlage beruht und formell sowie materiell rechtmäßig ist.

I. Ermächtigungsgrundlage

(Anmerkung: Prinzip vom Vorbehalt des Gesetzes: „Kein Handeln ohne Gesetz“ Maßnahmen der Exekutive brauchen eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für ihr Handeln, wenn es sich um belastende Maßnahmen und wesentliche Entscheidungen (Wesentlichkeitstheorie) handelt. Wesentlich sind alle Entscheidungen die grundrechtlich geschützte Bereiche berühren. Das müssen sie

nicht hinschreiben, es soll Ihnen aber nochmal verdeutlichen, warum Sie eine Ermächtigungsgrundlage nennen müssen.)

Grundsätzlich könnte F die Gaststättenerlaubnis auf zwei Arten entzogen werden. Nach § 15 I GastG wenn bekannt wird, dass bei der Erteilung der Erlaubnis schon Versagungsgründe vorlagen, es besteht aber auch die Möglichkeit diese zu widerrufen, wenn nachträglich Gründe eintreten, die die Versagung rechtfertigen würden. In diesem Fall kommen wohl nur nachträgliche Gründe in Betracht, da er erst seit zwei Monaten ein Alkoholproblem ect. hat.

Insofern ist § 15 II GastG taugliche Ermächtigungsgrundlage.

II. Formelle Rechtmäßigkeit

Der Bescheid müsste den formellen Anforderungen genügen.

1. Zuständigkeit

Laut Sachverhalt hat die zuständige Behörde den Bescheid erlassen.

2. Verfahren

F wurde gem. § 28 VwVfG ordnungsgemäß angehört.

3. Form

Die Behörde hat den Bescheid schriftlich mit der nach § 39 I VwVfG erforderlichen Begründung erlassen.

Zwischenergebnis:

Der Bescheid ist formell rechtmäßig.

III. Materielle Rechtmäßigkeit

Der Bescheid müsste zudem materiell rechtmäßig sein.

1. Tatbestandsvoraussetzungen

Zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen für den Widerruf der Gaststättenerlaubnis vorliegen. *(Anmerkung: Sie lesen jetzt die abgedruckten Vorschriften und ermitteln, welche Voraussetzungen für einen Widerruf erfüllt sein müssen.)*

Gemäß § 15 II GastG kann die Erlaubnis widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 rechtfertigen würden. Nach § 4 I Nr. 1 GastG liegt ein solcher Versagungsgrund vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, beispielsweise bei Trunkenheit des Antragstellers. Hier ist F mehrfach betrunken und nicht mehr Herr der Lage. Er hat ein offensichtliches Alkoholproblem. Hätte diese Alkoholsucht schon zur Zeit der Antragstellung auf Gaststättenerlaubnis vorgelegen und hätte die Behörde davon gewußt, so wäre sie ihm nie erteilt worden. Insofern rechtfertigt dieser Versagungsgrund nach § 15 II GastG auch den Widerruf im Nachhinein. F ist in seinem betrunkenen Zustand nicht in der Lage zu kontrollieren, wer sich da am Alkohol bedient. Es besteht daher auch die Gefahr, dass Jugendliche Zugriff auf den Alkohol erhalten. Ein Verstoß gegen die Vorschriften des Jugendschutzes ist somit ebenfalls wahrscheinlich und rechtfertigt die Annahme, dass F die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Zwischenergebnis: Die Tatbestandsvoraussetzungen für den Widerruf der Gaststättenerlaubnis waren somit gegeben.

2. Rechtsfolge

Ob die richtige Rechtsfolge gewählt wurde, hängt im Wesentlichen davon ab, ob die Norm eine gebundene Entscheidung der Behörde oder eine Ermessensentscheidung vorsieht.

§ 15 II GastG ist wie folgt formuliert: „Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn...“. Daraus geht eindeutig hervor, dass eine gebundene Entscheidung vorgesehen ist. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen gegeben sind. Der Behörde bleibt kein eigener Ermessensspielraum. Somit musste die Behörde die Erlaubnis zwingend widerrufen.

Zwischenergebnis: Der Bescheid ist materiell rechtmäßig.

Endergebnis. Der Bescheid war rechtmäßig.